

BGer 1C 429/2022 vom 11. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_429_2022

FR: TF 1C 429/2022 du 11 août 2022

IT: TF 1C 429/2022 del 11 agosto 2022

Regeste

Ungültigkeit des ausländischen Führerausweises | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich entzog A._____ am 15. Juni 2015 vorsorglich den Führerausweis ab dem 23. Juni 2015 auf unbestimmte Zeit bis zur Abklärung von Ausschlussgründen. Es hielt fest, diese Massnahme habe auch den Entzug allfälliger Lernfahr- und internationaler Führerausweise sowie die Aberkennung ausländischer Führerausweise zur Folge. Zugleich ordnete es eine Abklärung der Fahreignung bei einem Arzt der Anerkennungsstufe 4 an. Ferner entzog es dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses die aufschiebende Wirkung.

E. 2

Im Februar 2021 teilte A._____ dem Strassenverkehrsamt mit, er habe seinerzeit in der EU an einem weiteren Wohnsitz eine Fahrerlaubnis erhalten und ersuche deshalb um Aufhebung des vorsorglichen Führerausweisentzugs. Das Strassenverkehrsamt stellte mit Verfügung vom 29. März 2021 fest, dass der im Ausland erworbene Führerausweis sowie ein allfälliger internationaler Führerausweis in der Schweiz nicht zum Fahren von Motorfahrzeugen berechtige. Bis zur Wiedererteilung des schweizerischen Führerausweises sei A._____ das Fahren von Motorfahrzeugen verboten. Der ausländische Ausweis müsse sofort eingeschickt werden. Die Massnahme vom 15. Juni 2015 bleibe in Kraft und die Wiedererteilung des Führerausweises werde vom Vorliegen eines günstig lautenden verkehrsmedizinischen Gutachtens eines Arztes der Anerkennungsstufe 4 abhängig gemacht. Dagegen gelangte A._____ mit Rekurs an die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und verlangte, die Verfügung vom 29. März 2021 sei aufzuheben und die Verfügung vom 15. Juni 2015 für unwirksam zu erklären. Mit Entscheid vom 24. Juni 2021 wies die Sicherheitsdirektion den Rekurs ab. Am 20. Juli 2021 erhob A._____ Beschwerde, welche das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 18. Juli 2022 abwies. Es führte dabei zusammenfassend aus, dass die Verfügung vom 15. Juni 2015 in Rechtskraft erwachsen sei. Da weiterhin erhebliche Zweifel an der Fahreignung bestünden, erweise sich der vorsorgliche Führerausweisentzug nach wie vor als rechtmässig. Daran ändere auch die allfällige Ausstellung eines ausländischen Führerausweises nichts, da ein solcher unter Umgehung der schweizerischen Zuständigkeit erteilt worden wäre, und damit auch nicht zum Führen eines Fahrzeuges in der Schweiz berechtigen würde.

E. 3

A. _____ führt mit Eingabe vom 9. August 2022 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Der vorsorgliche Führerausweiszug stellt eine vorsorgliche Massnahme dar (Urteil 1C_41/2019 vom 4. April 2019 E. 1 mit Hinweisen). Mit einer Beschwerde gegen solche Massnahmen kann nach Art. 98 BGG nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer übt hauptsächlich appellatorische Kritik. Mit der Begründung des Verwaltungsgerichts setzt er sich nicht rechtsgenügend auseinander und vermag nicht aufzuzeigen, dass das Verwaltungsgericht bei der Behandlung seiner Beschwerde Recht verletzt hätte. Aus seinen Ausführungen ergibt sich nicht, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Urteil selbst verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.